

Satzung der Stadt Dinklage über Volksfeste (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Dinklage am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dinklage betreibt folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Im Monat Juli die "Sommerkirmes"
2. Im Monat Oktober den "Fettmarkt".

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

1. Die Volksfeste finden auf dem Marktplatz (Rathausplatz), auf dem Place d' Epouville, den Straßen bzw. Teilbereiche der Straßen Am Markt, Am Rathausplatz, Bahnhofstraße, Lange Straße, Rombergstraße und Sanderstraße statt.

Markttage: Die Sommerkirmes und der Fettmarkt beginnen am Sonnabend und enden am darauffolgenden Montag.

Öffnungszeiten: Sonnabend von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und Montag von 14.00 bis 24.00 Uhr.

2. Verkehrsbeschränkungen werden auf Anordnung der Verkehrsbehörde erlassen.
3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Oldenburgischen Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

- 1) Auf den Volksfesten dürfen nur selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, ausgeübt werden. Die Volksfeste sollen mit attraktiven Geschäften abwechslungsreich gestaltet werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- 2) Auf den Volksfesten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen unzulässig (§§ 86, 86a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.
- 3) Den Betrieb von Festzelten und Ausschankständen regelt die Stadt Dinklage. Die Zulassung kann auch für mehrere Jahre erfolgen.

§ 4 Zulassung von Anbietern

- 1) Wer als Anbieter an Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
 - 2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
 - 3) Anträge auf Zulassung zu den Volksfesten sind schriftlich bis zum 31.01. jeden Jahres zu stellen.
 - 4) Bewerbungen für Festzelte und Ausschankstände müssen bis zum 31.10. des Vorjahres bei der Stadt eingegangen sein; die Bewerbung kann auch für einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen. Der Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 und Abs. 4 soll enthalten:
 - ⌚ Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren und nach Möglichkeit ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes
 - ⌚ Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 - ⌚ den benötigten Stromanschlusswert.
 - 5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - I. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht.
 - II. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - III. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - IV. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
 - 6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - I. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - II. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
 - III. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird.
 - IV. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - V. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - VI. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.
- Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten unterhaltender Tätigkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 6 Auf- und Abbau der Geschäfte

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.
- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens 3 Tage vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens 1 Tag nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.
- 4) Mit der Zulassung können weitere Auflagen zum Zeitpunkt des Auf- und Abbaus der Geschäfte erfolgen.

§ 7 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- 4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung zu beachten.
- 6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- 7) In den Rettungstrassen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungstrassen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 8 Verhalten auf den Volksfesten

- 1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.
- 3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 4) Die Geschäfte sind an allen Markttagen während der Marktzeiten zu öffnen.
- 5) Es ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. politische Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 4. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Reinhaltung der Marktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Farbabfälle und Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Marktverwaltung bezeichnet werden.
3. Für die Betreiber von Imbissständen gilt insbesondere, dass das Öl- und Fettabfälle nicht auf dem Markt- / Kirmesgelände zurückgelassen werden dürfen und nicht in vorhandene Müllbehälter bzw. in die von der Stadt aufgestellten Müllcontainer gelangen. Die Betreiber von Imbissständen haben selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle zu sorgen. Abfälle dieser Art, die von der Stadt entsorgt werden müssen, werden dem jeweiligen Betreiber des Imbissstandes in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

Die Stadt Dinklage haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs.6 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von selbständig unterhaltenden Tätigkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 5 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 6,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 oder 7,
 6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 und 5 oder
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 9verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Dinklage vom 16.12.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001 (in Kraft ab 01.01.2002) außer Kraft.

Dinklage, den 16.12.2005

Stadt Dinklage


Heinrich Moormann
Bürgermeister